

**Betrauerung**  
der  
**Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH**  
durch den  
**Landkreis Lörrach**  
mit den  
**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Sicherstellung einer  
qualitativ hochwertigen Krankenhausversorgung und Gewährleistung  
eines wirtschaftlichen Krankenhausbetriebes  
im Gebiet des Landkreises Lörrach**  
auf Basis des  
Beschlusses 2012/21/EU der Kommission  
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags  
über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)  
sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen  
der  
Mitteilung der Kommission  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistun-  
gen  
für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem  
Interesse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),  
und der  
Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen  
den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle  
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006)

## Präambel

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist eine Klinikbetreiberin, deren sämtliche Geschäftsanteile vom Landkreis Lörrach gehalten werden. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses ist sie Alleingesellschafterin der St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach gGmbH, der Kliniken Lörrach Service GmbH, der Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH sowie der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH.

Unternehmensgegenstand der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe im Landkreis Lörrach. Gegenwärtig betreibt die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Krankenhäuser an den Standorten Lörrach, Rheinfelden und Schopfheim und stellt dabei medizinische Dienstleistungen der Grund- und Regelversorgung bereit.

Der Kreistag des Landkreises Lörrach betraute die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH per Akt vom 27. November 2013 (Kreistag-Drucksache 123/2013) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) in Gestalt medizinischer Krankenhausdienstleistungen der Grund- und Regelversorgung, um etwaige finanzielle Leistungen aus Sicht des EU-Beihilfenrechts zu untermauern.

Im Jahr 2018 übernahm die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sämtliche Geschäftsanteile der St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach gGmbH, deren Unternehmensgegenstand nach § 2 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages ebenfalls im Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe im Landkreis Lörrach liegt. Perspektivisch ist vorgesehen, die St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach gGmbH auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu verschmelzen.

Alle Krankenhäuser der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und der St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach gGmbH sind sog. Plankrankenhäuser, d.h. in den geltenden Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen (Stand: 1. April 2019), und damit unter Beachtung der Einzelfeststellungen in dem jeweiligen Feststellungsbescheid für die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung erforderlich.

Der Landkreis Lörrach erkennt in der kontinuierlichen Bereitstellung der Dienstleistungen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ein öffentliches Interesse an und unterstützt diese dabei finanziell, um der Bevölkerung im Landkreis Lörrach ein hinreichendes Angebot an Krankenhausdienstleistungen zu gewährleisten. Er stellt insoweit eine Unterversorgung an Krankenhauskapazitäten für die Förderung des Gesundheitswesens durch private Wirtschaftsbeiträge fest. Der Landkreis Lörrach konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von dem Landkreis Lörrach definierten öffentlichen Interesse decken, nicht oder nicht zufriedenstellend erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund übt der Landkreis Lörrach ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessens dahingehend aus, die von der „Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH“ bereitgestellten Angebote überwiegend (und zwar in dem Umfang, in dem sie in diesem Betrauungsakt ausdrücklich als solche definiert sind) als DAWI nach Maßgabe des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss auszuweisen. Daraus folgt die Bereitschaft des Landkreises Lörrach, im Bedarfsfalle die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH bei der Erbringung der betrauten DAWI finanziell zu unterstützen.

Mit diesem Betrauungsakt bekräftigt und bestätigt der Landkreis Lörrach den Charakter der hierin als DAWI ausgewiesenen Dienstleistungen. Die Neufassung des bisherigen Betrauungsaktes ist erforderlich geworden, weil sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralklinikums Lörrach der Bedarf an einer Besicherung des Fremdkapitals durch eine Bürgschaft des Landkreises Lörrach ergeben hat.

Darüber hinaus entspricht es dem Interesse des Landkreises Lörrach, dass die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH über einen in rechtskonformer Weise offen und umfassend gefassten und auf mögliche Bedarfssituationen flexibel reagierenden Betrauungsakt verfügt, der den aktuellen Entwicklungen im EU-Beihilfenrecht und den gestiegenen Transparenzanforderungen Rechnung trägt.

Der vorliegende Betrauungsakt bildet die EU-beihilfenrechtliche Grundlage für die Legitimation sämtlicher Beihilfen des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Er ersetzt den bisherigen Betrauungsakt vom 27. November 2013 ohne zeitliche Zäsur und erfasst auch und insbesondere etwaige EU-beihilfenrechtlich relevante, finanzielle Unterstützungen, die der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in ihrer perspektivischen Struktur im Zusammenhang mit der Errichtung des Zentralklinikums Lörrach zu Gute kommen werden.

Dies vorausgeschickt, beschließt der Kreistag des Landkreises Lörrach Folgendes:

**§ 1 Gemeinwohlaufgabe <sup>1/</sup>**  
**Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**  
(Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1. Nach § 3 Abs.1 <sup>2</sup> des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg <sup>3</sup> ist es eine öffentliche Aufgabe der Land- bzw. Stadtkreise, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag).
- 1.2. Bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss.
- 1.3. Der Landkreis Lörrach nimmt hinsichtlich des für die Einordnung der betrauten Dienstleistungen als DAWI erforderlichen Marktversagens Bezug auf die Feststellungsbescheide des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg zur Aufnahme der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vom 14. September 2007 und der St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach gGmbH vom [13.01.2011] in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg.

**§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer  
der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**  
(Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1. Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 412229.
- 2.2. Der Landkreis Lörrach betraut die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf dem Gebiet des Landkreises Lörrach:

---

<sup>1</sup> Die Begriffe „Gemeinwohlaufgabe“, „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“, „Gemeinwohlverpflichtung“ und „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ werden hier synonym verwendet.

<sup>2</sup> „Wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt, so sind die Landkreise und Stadtkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben.“

<sup>3</sup> Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 29. November 2007, GBl. 2008 S. 13, zu letzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.7.2018, GBl. S. 277.

- a. Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen: Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patienten mit Krankenhausleistungen, insbesondere in den Bereichen Innere Medizin, Geriatrie, Pädiatrie, Chirurgie (Allgemein- und Viszeralchirurgie, Unfallchirurgie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Plastische Chirurgie, Wirbelsäulenchirurgie, Kinderchirurgie) Neurologie, Orthopädie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie, HNO und Psychosomatik einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen;
  - b. Erbringung von Notfalldiensten: Gewährleistung einer ambulanten Notfallversorgung für das Einzugsgebiet der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Bereitstellung von Notärzten für den Rettungsdienst.
  - c. Erbringung von unmittelbar mit den unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen, u.a.:
    - Betrieb einer Patienten- und Besuchercafeteria, sofern sie durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH betrieben wird;
    - Betrieb einer Zentralapotheke zur Arzneimittelversorgung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, sofern kein Arzneimittelverkauf nach außen stattfindet.
- 2.3. Daneben erbringt die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den vorstehend aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und daher nicht mit staatlichen Ausgleichsleistungen nach § 3 finanziert werden dürfen:
- a. Verkauf von Leistungen der Energiezentrale an Dritte;
  - b. Stellung von Personal für die Privatambulanzen der Chef- und Oberärzte;
  - c. Bereitstellung von Telefonen für Patienten;
  - d. Vermietung und Verpachtung von Flächen an Dritte (nachfolgend zusammen: Wettbewerbsbereich).
- 2.4. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen, insbesondere ihrer Tochtergesellschaften, bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5. Die Betrauung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erfolgt für einen Zeitraum von 30 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend mit dem Erlass dieses Betrauungsaktes durch den Kreistag des Landkreises Lörrach.

Die Laufzeit der Betrauung von 30 Jahren ist nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 2 S. 2 Freistellungsbeschluss gerechtfertigt, weil für die Erbringung der übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Investitionen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in erheblichem Umfang mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren erforderlich sind, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen.

Rechtzeitig vor Ablauf des Betrauungszeitraums wird der Landkreis Lörrach über eine anschließende Betrauung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH oder eine andere EU-beihilfenrechtskonforme Gestaltung befinden.

### **§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

(Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1. Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten erforderlich ist, kann der Landkreis Lörrach der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Ausgleichsleistungen durch Ausgleich des Jahresfehlbetrages, entgeltfreie Bürgschaften, unentgeltliche Grundstücks- und/oder Personalgestellungen einschließlich der Überlassung der Anlagenausstattung auf den überlassenen Grundstücken, Investitions- und Betriebskostenzuschüssen Einzahlungen in die Kapitalrücklage sowie zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen und ähnliche Begünstigungen gewähren.
- 3.2. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.3. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen nach § 2.3, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt.
- 3.4. Die Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 3 Abs. 1 richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung).

Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Ausgleichsfähig sind die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen. Der Landkreis Lörrach beziffert die Höhe des angemessenen Gewinns auf 4% auf die Summe der Aufwendungen (umgerechnet in eine Kapitalrendite<sup>4</sup>).

- 3.5. Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Ausgleichsleistungen werden ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gewährt. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auf eine Ausgleichsleistung des Landkreises Lörrach.

### **§ 4 Vermeidung von Überkompensationen**

(Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1. Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation).
- 4.2. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 entsteht, wird die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit der Vorlage eines jeden Jahresabschlusses eine

---

<sup>4</sup> Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragssatz (Internal Rate of Return — IRR), den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in testierte Berechnung des jeweils durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 3.1 verursachten Nettokosten des jeweiligen Geschäftsjahres vorlegen.

- 4.3. Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach § 4.1 um bis zu 10% des jährlichen Ausgleichs, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt spätestens mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gemäß § 4.1 EU-beihilfenrechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4. Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach § 4.1 mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, hat die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 S. 1 LVwVfG<sup>5</sup> an den Landkreis Lörrach zu gewähren.
- 4.5. Misslingt der Mechanismus nach § 4.3 und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Landkreis Lörrach und die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

## **§ 5 Trennungsrechnung**

(Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

- 5.1. Soweit die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weitere Tätigkeiten i.S.d. § 2.3 ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten (Wettbewerbsbereich) ausweisen. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.
- 5.2. In der Trennungsrechnung ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Über die 5.3. Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wird die Trennungsrechnung laufend dem Landkreis Lörrach zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

## **§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten**

(Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

---

<sup>5</sup> „Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“; Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. April 2005, GBl. S. 350, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des LandesverwaltungsverfahrenG und anderer Gesetze vom 12.05.2015 (GBl. S. 324) Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehr Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- 6.2. Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von dem Landkreis Lörrach wahrgenommen.
- 6.3. Unbeschadet seiner unmittelbaren Prüfungsrechte nach § 51a GmbHG ist der Landkreis Lörrach berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz<sup>6</sup>).

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erstellt auf Anfrage des Landkreises Lörrach einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

### **§ 7 Anpassungsklausel**

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Landkreis Lörrach oder die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch den Landkreis Lörrach eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 7.2. Der Landkreis Lörrach wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

### **§ 8 Überleitungsregelung**

Mit Erlass dieses Betrauungsbeschlusses wird der bisherige, an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH adressierte Betrauungsakt des Kreistages des Landkreises Lörrach vom 27. November 2013 (Kreistag-Drucksache 123/2013) aufgehoben und zugleich durch diesen Betrauungsbeschluss ersetzt. Mit Wirksamwerden des vorliegenden Betrauungsbeschlusses ist ausschließlich dieser maßgeblich.

### **§ 9 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes**

- 9.1. Der Kreistag des Landkreises Lörrach hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom 22.07.2020, Drucksache 138-XVI. /2020, beschlossen.
- 9.2. Der Landkreis Lörrach weist – in seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – die Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH an, die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umzusetzen.

---

<sup>6</sup> Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122. ersetzt. Mit Wirksamwerden des vorliegenden Betrauungsbeschlusses ist ausschließlich dieser maßgeblich.